

## **BGer 6B\_1218/2020 vom 2. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1218\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1218_2020)

FR: TF 6B\_1218/2020 du 2 décembre 2020

IT: TF 6B\_1218/2020 del 2 dicembre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Am 25. August 2020 sprach das Obergericht des Kantons Zürich den Beschwerdeführer zweitinstanzlich der mehrfachen vorsätzlichen Übertretung des zürcherischen Anwaltsgesetzes schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 2'000.--.

Mit Eingabe vom 23. Oktober 2020 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde in Strafsachen ein, worin er beantragt, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und er sei vom Vorwurf der mehrfachen Widerhandlung gegen das Anwaltsgesetz freizusprechen. In seiner Eingabe führt er aus, in einem weiteren vor Bundesgericht hängigen Verfahren habe er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Es sei zunächst der Entscheid über die unentgeltliche Prozessführung im genannten Verfahren abzuwarten. Anschliessend sei ihm eine Frist anzusetzen, um die Beschwerde im vorliegenden Verfahren zu begründen.

#### **E. 2**

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer äussert sich lediglich zur Bedürftigkeit, die er bereits in einem anderen Verfahren geltend gemacht und begründet habe. Hingegen legt er nicht dar, inwiefern seine Beschwerde nicht aussichtslos sein soll. Im bundesgerichtlichen Verfahren wird die Frage der Aussichtslosigkeit bei einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in der Regel erst im Endentscheid behandelt (Urteil 1B\_56/2020 vom 17. März 2020 E. 5 mit Hinweis). Da der Beschwerdeführer seine Beschwerde bisher nicht begründet hat, kann nicht beurteilt werden, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hätte. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen.

#### **E. 3**

Das begründete vorinstanzliche Urteil ging dem Beschwerdeführer am 25. September 2020 zu. Die 30-tägige Frist zur Einreichung der (begründeten) Beschwerde ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) begann am 26. September 2020 zu laufen und endete am 26. Oktober 2020. Bei der 30-tägigen Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Dem Begehren um Ansetzung einer Nachfrist für die Begründung der Beschwerde kann daher nicht entsprochen werden. Mangels Begründung der Beschwerde kann nicht beurteilt werden, ob der angefochtene Entscheid gegen das Recht verstösst, weshalb auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Seiner finanziellen Lage ist durch eine reduzierte Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.